

schränkt worden ist. (Die Worte des Art. 3. „jedoch mit der im Art. 7. angegebenen Ausnahme“ sind nämlich, wie aus Art. 7. zu ersehen, nur auf den Theil des Art. 3. zu beziehen, welcher die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen betrifft.)

Diese Ausnahme findet sich in dem der Deputation von den Königlichen Commissarien vorgelegten Art. 7. (welcher an die Stelle des Art. 5. des Entwurfs treten soll, daher auch im Art. 3. des Entwurfs die Zahl 5. in die Zahl 7 verwandelt worden ist.) Sie lautet dahin: „daß, wenn eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden, nach den (neugefaßten) Art. 3^b. 4. und 5. des Entwurfs im Inlande zur Untersuchung kommt, dieselbe dann nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden solle, wenn bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß die That nach den Gesetzen des Auslandes, wo sie vom Ausländer begangen worden ist, gar nicht oder gelinder als nach den inländischen Gesetzen oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.“ — Doch wird auch diese beschränkte Ausnahme (im zweiten Abschnitt des angezogenen Art. 7.) wieder aufgehoben: „wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Oberhaupt oder des Letztern Familie, gegen Sächsische Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche zur Zeit der That innerhalb Sachsens sich befanden, verübt worden ist;“ denn in diesen Fällen soll das bestehende Recht unbedingt wieder eintreten und der Ausländer, welcher der zuletzt gedachten Verbrechen im Auslande sich schuldig gemacht hat, lediglich nach inländischem Strafgesetz beurtheilt werden. — Dabei ist noch zu bemerken, daß solche Personen, die erst später, nach dem sie im Auslande ein Verbrechen begangen, nach Sachsen bleibend sich gewendet haben und daselbst staatsangehörig geworden sind, wenn sie dieses Verbrechens wegen in Sachsen zur Untersuchung gezogen werden, in der gedachten Beziehung den Ausländern gleichgestellt werden, was nicht nur aus Art. 4. 2. des Entwurfs hervorgeht, sondern auch von den Herren Regierungscommissarien ausdrücklich erklärt worden ist. Desgleichen ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß in dem angezogenen zweiten Abschnitt des neugefaßten Art. 7., von dem Entwurf (Art. 4. des Entwurfs in seiner ursprünglichen Fassung) insofern abgewichen ist, als Verbrechen gegen die Familie des Sächsischen Staatsoberhauptes unter diejenigen mit aufgenommen worden sind, welche, auch wenn sie von Ausländern im Auslande begangen worden, unbedingt nach den für dergleichen Verbrechen in dem Strafgesetzbuch gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

Soviel nun die, nach dem Vorstehenden beabsichtigte, Aenderung des be-